

**Dienstanweisung
der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen
(Vergabeordnung)**



**Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin
über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)**

INHALTSVERZEICHNIS:

Seite:

1. Geltungsbereich	2
2. Zu berücksichtigende Vorschriften	2
3. Zuständigkeiten	3
4. Arten der Vergabe	3
5. Bieterlisten	4
6. Berücksichtigung ortsansässiger Firmen	4
7. Zusammenfassung von Aufträgen/Stückelung in Lose	4
8. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes	5
9. Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen	5
10. Inhalt der Angebote	6
11. Behandlung der Angebote	6
12. Auswertung der Angebote	7
13. Erteilung von Aufträgen	7
14. Zahlungen	8
15. Vorauszahlungen	9
16. Gewährleistungsbürgschaften	9
17. Ergänzende Bestimmungen	9
18. In-Kraft-Treten	9

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

Vorbemerkungen

Diese Vergabeordnung ersetzt die bisherige Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung) und die Dienstanweisung zur Ausführung der Richtlinien über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung).

Durch die nachfolgenden Regelungen soll eine einheitliche Abwicklung von Auftragsvergaben bei der Stadt Sankt Augustin gewährleistet werden.

1. Geltungsbereich

Diese Dienstanweisung erstreckt sich, unbeschadet anderer Rechtsvorschriften (siehe Ziff. 2), auf alle Vergaben von Lieferungen und Leistungen zu Gunsten der Stadt. Sie gelten auch, wenn die Finanzierungsmittel ganz oder teilweise von Dritten zur Verfügung gestellt werden, soweit die mit der Bewilligung dieser Finanzierungsmittel verbundenen Bedingungen und Auflagen nichts Abweichendes bestimmen.

2. Zu berücksichtigende Vorschriften

Bei Vergaben der Stadt und wenn die Stadt zur Durchführung kommunaler Maßnahmen Generalunternehmer oder Generaltreuhänder einschaltet sind entsprechend ihrem Gegenstand neben den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen insbesondere nachstehende Vorschriften in ihrer jeweils gültigen Fassung anzuwenden:

Unterhalb der Schwellenwerte

- Runderlass des Innenministeriums vom 22.03.2006 – Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 25 Gemeindehaushaltsverordnung - (Kommunale Vergabegrundsätze)
- nachfolgende Vergabeordnung mit Änderung der in dem vorgenannten Runderlass aufgeführten Wertgrenzen bei den einzelnen Vergabearten
- Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen (VOF)

Oberhalb der Wertgrenzen

- Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) - insbesondere Sechster Teil
- Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VgV) in der geltenden Fassung

Die Verdingungsordnung für Leistungen, Teil A und B (VOL/A, VOL/B) und die Verdingungsordnung für Bauleistungen, Teil A, B und C (VOB/A, VOB/B, VOB/C) gilt in jedem der beiden aufgeführten Fälle.

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

3. Zuständigkeiten

- 3.1** Bei Vergaben ab 25.000,- € (VOL) und 50.000,- € (VOB) sind die Vorschriften der Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Sankt Augustin vom 20.09.2006 in der jeweils gültigen Fassung zu berücksichtigen.
- 3.2** Zur Steuerung und Optimierung der städtischen Auftragsvergaben wurde im Februar 2007 die Zentrale Vergabestelle eingerichtet. Diese ist bei allen Vergaben nach VOL, VOB, VOF wie auch dem EU-Recht entsprechend den nachfolgenden Bestimmungen zu beteiligen.

4. Arten der Vergabe

4.1 Öffentliche Ausschreibung

Alle Vergaben sind aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich öffentlich auszuschreiben.

Aufträge an Architekten und Ingenieure nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) sind grundsätzlich ausschreibungsfähig. Die Beauftragung erfolgt durch den Abschluss eines entsprechenden Vertrages.

4.2 Beschränkte Ausschreibung

Eine beschränkte Ausschreibung ist zulässig bei Vergaben im Sinne der

- VOL mit einem Auftragswert ab 5.000,- € bis 25.000,- €,
- VOB mit einem Auftragswert ab 5.000,- € bis 50.000,- €.

Bei einem geschätzten Auftragswert bei VOL von 10.000,- € und VOB von 25.000,- € ist die Ausschreibung über die Vergabeplattform von RIB durchzuführen.

Zur Angebotsabgabe sollen mindestens fünf geeignete Unternehmen aufgefordert werden. In Ausnahmefällen auch weniger. Diese Ausnahmefälle - wie auch die Entscheidung zu Gunsten einer beschränkten Ausschreibung - sind zu begründen.

4.3 Freihändige Vergabe

4.3.1 Eine freihändige Vergabe nach VOL - wie auch nach VOB - führen die Fachbereiche bis zu einem Auftragswert unter 1.000,- € in eigener Zuständigkeit durch. Eine Vorbuchung erfolgt nicht.

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

4.3.2 Für Auftragsvergaben ab 1.000,- bis 5000,- € legen die Fachbereiche der Zentralen Vergabestelle einen Vergabevorschlag mit mindestens 3 Vergleichsangeboten vor. Die Zentrale Vergabestelle erteilt den Auftrag und führt die Vorbuchung durch.

4.4 Bei den in Ziff. 2 und 3 genannten Beträgen handelt es sich um Bruttobeträge ohne Skontoabzug.

4.5 Auf bereits vorliegende und vergleichbare Angebote kann zurückgegriffen werden, soweit diese hinsichtlich der Leistung und des Preises noch relevant sind und nicht zu erwarten ist, dass ein erneutes Verfahren nach Abs. 2 und 3 zu einem annehmbareren bzw. wirtschaftlicheren Ergebnis führt.

5. Bieterlisten

Zur besseren Marktübersicht sind bei der Zentralen Vergabestelle aktuelle Bieterlisten (Bewerberkreis), die den Liefer- und Leistungsumfang erkennen lassen, zu führen. Die hier eingetragenen Firmen sind bei einer beschränkten Ausschreibung bzw. freihändigen Vergabe nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Verwaltung weist im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Firmen, insbesondere Existenzgründer, in regelmäßigen Abständen auf diese Bewerbungsmöglichkeit hin.

6. Berücksichtigung ortsansässiger Firmen

Bei der Ausschreibung, der Angebotsherbeiziehung bzw. bei Preisvergleichen soll darauf geachtet werden, dass ortsansässige Firmen in angemessener Anzahl berücksichtigt werden.

7. Zusammenfassung von Aufträgen/Stückelung in Lose

7.1 Im Rahmen der sparsamen Mittelbewirtschaftung sollen mehrere Aufträge gleicher Art zusammengefasst werden. Eine einheitliche Ausführung und umfassende Gewährleistung müssen sichergestellt sein.

7.2 Die Aufteilung von Aufträgen in Lose oder Fachlose oder in mehrere Teilaufträge ist aus wirtschaftlichen oder funktionellen Gründen stets zu prüfen, darf jedoch nicht erfolgen, um hierdurch die Vorschriften über die Vergabeart zu umgehen.

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

- 7.3** Ständig wiederkehrende Lieferungen oder Leistungen sollen in einer Jahresausschreibung zusammengefasst und durch zeitlich befristete Rahmenverträge (Zeitverträge) abgeschlossen werden. Bei diesbezüglichen Ausschreibungen soll möglichst das „Standardleistungsbuch für Bauwesen Zeitvertragsarbeiten (Z)“ zugrunde gelegt werden.

8. Beteiligung des Rechnungsprüfungsamtes

- 8.1** Die Prüfung von Vergaben durch das Rechnungsprüfungsamt richtet sich unbeschadet sonstiger Vorschriften nach dem Beschluss des Rates über die Aufgaben des Rechnungsprüfungsamtes in der derzeit gültigen Fassung.
- 8.2** Aus den Einladungen bzw. Beschlussvorlagen für die Sitzungen der für die Vergabe zuständigen Ausschüsse muss erkennbar sein, ob das Rechnungsprüfungsamt die Vergabeunterlagen geprüft und Bedenken erhoben hat.
Bedenken des Rechnungsprüfungsamtes sind den für die Vergabeentscheidung zuständigen städtischen Gremien rechtzeitig vor Beschlussfassung mitzuteilen.

9. Aufstellung der Ausschreibungsunterlagen

- 9.1** Die Ausschreibungsunterlagen für Vergaben nach der VOL/VOB werden über eine Vergabepattform erstellt und im Internet zum Download bereitgestellt. Über die dort hinterlegten Formulare wird auch die Vergabeakte geführt. Hier sind alle Schritte im Verfahren wie auch die Entscheidungen der Fachbereiche, Zentralen Vergabestelle und der beauftragten Fachplaner zu dokumentieren.
- 9.2** In die Verdingungsunterlagen sind zusätzlich die Vertragsbedingungen für den zu vergebenden Auftrag aufzunehmen. Vertragsbedingungen in diesem Sinne sind insbesondere:
- Ausführungs- und Lieferfristen
 - Bauzeitenplan
 - Vertragsstrafen
 - Sicherheitsleistungen
 - Zahlungsmodalitäten
 - Nachlässe
 - Skontoabzüge
 - Mindesthöhe von Abschlagszahlungen

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

- Verzicht auf die Berufung des Wegfalls der Bereicherung bei Abrechnungsfehlern
- Vereinbarung des Gerichtsstandes in Sankt Augustin.

9.3 Bei öffentlicher Ausschreibung besteht neben der Möglichkeit, die Unterlagen zu downloaden, weiterhin die Anforderung und Abgabe in Papierform. Während der Download für die Bieter kostenlos ist, ist für die Bereitstellung in Papierform eine Entschädigung zu zahlen, welche sich an den Kosten für die Anfertigung und Versendung der Ausschreibungsunterlagen sowie den Veröffentlichungskosten orientiert.

10. Inhalt der Angebote

10.1 Angebote dürfen nur auf dem von der Stadt bereitgestellten Leistungsverzeichnis abgegeben werden und müssen urkundenecht ausgefüllt sein. Rasuren sind unzulässig.

Das Angebotsschreiben mit den maßgeblichen Angebotssummen, Nachlässen, Skonti und sonstigen geforderten Erklärungen muss vom Bieter unterzeichnet werden. Werden Angebote digital abgegeben, so hat der Bieter zum Submissionstermin einen rechtsverbindlich unterschriebenen Mantelbogen einzureichen.

Eine vom Bieter selbst gefertigte Abschrift und selbst gefertigte Fassung des Leistungsverzeichnisses ist nur dann zugelassen, wenn der Bieter in einer besonderen schriftlichen Erklärung den von der Stadt gefassten Wortlaut der Urschrift des Leistungsverzeichnisses allein verbindlich anerkennt.

10.2 Bieter, die aufgrund der geltenden Rechtsvorschriften als bevorzugte Bieter berücksichtigt werden wollen, müssen den Nachweis hierfür spätestens bei Angebotsabgabe führen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so werden diese Angebote wie die Angebote nicht bevorzugter Bieter behandelt.

11. Behandlung der Angebote

11.1 Der Termin zur Öffnung und Verlesung der Angebote ist dem Rechnungsprüfungsamt rechtzeitig mitzuteilen.

11.2 Die Angebote und die Anlagen hierzu sind nach der Öffnung seitenweise mit Dienstsiegel oder Farb-/Lochstempel zu kennzeichnen und sorgfältig aufzubewahren.

Eine Kennzeichnung ist auch auf Proben, Modellen etc. vorzunehmen.

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

11.3 Die Angebote sind sofort gegen ungebotenen Zugriff bzw. vor möglichem Missbrauch zu sichern.

12. Auswertung der Angebote

12.1 Die Angebote sind in einen Preisspiegel aufzunehmen. Die Reihenfolge ergibt sich aus der Höhe der nachgerechneten Angebotsendsummen. Die Aufklärung ungewöhnlicher Abweichungen im Preisspiegel oder erhebliche Abweichungen von Erfahrungswerten kann auch anhand einer Aufgliederung der Einheitspreise vorgenommen werden.

12.2 Fachkunde, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit der Bieter sind zu prüfen

- a) bei öffentlicher Ausschreibung im Rahmen der Wertung der Angebote,
- b) bei beschränkter Ausschreibung und freihändiger Vergabe bereits vor Aufforderung zur Angebotsabgabe, bei nachträglichen Zweifeln auch bei Wertung der Angebote.

12.3 Bei der Anerkennung von Skontoangeboten ist darauf zu achten, dass diesen realistische Zahlungsfristen zugrunde liegen.

12.4 Das Ergebnis der Ausschreibung ist bei Beschlussbedürftigkeit der Vergabe in einer Anlage zu der Einladung der Sitzung des zuständigen Ausschusses bekannt zu geben; dabei ist auch der Submissionstermin zu nennen. Alle Änderungen gegenüber der ursprünglichen Planung, der Ausschreibung oder dem Submissionstermin sind eingehend zu begründen.

13. Erteilung von Aufträgen

13.1 Aufträge müssen vor der Ausführung schriftlich erteilt werden.

13.2 Eine mündliche oder fernmündliche Auftragserteilung ist nur in Ausnahmefällen, insbesondere bei äußerster Dringlichkeit, zulässig. Die Gründe sind aktenkundig zu machen. Die Auftragserteilung ist unverzüglich schriftlich nachzuholen.

13.3 Auftragserweiterungen und -ergänzungen sind schriftlich als Nachtragsaufträge zu erteilen. Ausgenommen hiervon sind:

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

- Maßabweichungen im Rahmen der VOB bis 10 % der Auftragssumme,
- außervertragliche Leistungen im Rahmen der VOB bis 1.500,- €,
- außervertragliche Leistungen im Rahmen der VOL bis 500,- €.

13.4 Die Übertragung eines Auftrages oder eines Auftragsteils durch den Auftragnehmer an einen Nachunternehmer bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt. Der Hauptunternehmer bleibt alleiniger Vertragspartner der Stadt und haftet gegenüber für die frist- und sachgerechte Erfüllung der vom Nachunternehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen.

13.5 Die Vergabe von Aufträgen mit einem Auftragswert ab 50.000,- € ist davon abhängig zu machen, dass von den Anbietern Unbedenklichkeitsbescheinigungen hinsichtlich der ordnungsgemäßen Zahlung von Steuern (steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung des Betriebsfinanzamtes), Sozialabgaben und Beiträgen zur Berufsgenossenschaft beigebracht werden. Das Ausstellungsdatum derartiger Bescheinigungen soll bei Vorlage nicht länger als sechs Monate zurückliegen. Bei ausländischen Firmen ist sinngemäß zu verfahren.

13.6 Wird einem bevorzugten Bewerber der Zuschlag nicht erteilt, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe aktenkundig zu machen.

14. Zahlungen

14.1 Zahlungen auf berechnete Forderungen sind unverzüglich zu leisten. Es ist sicherzustellen, dass die Prüfung der Rechnungen umgehend erfolgt. Bei etwaigen Verzögerungen sind unbestrittene Beträge sofort auszuführen.

14.2 Abschlagszahlungen dürfen nur auf Antrag und aufgrund geprüfter Leistungsaufstellung und nur bis zur Höhe von 95 % der bereits erbrachten Arbeiten und der in das Eigentum der Stadt übergegangenen Lieferungen oder Leistungen gezahlt werden.

14.3 Bei Aufträgen unter 5.000,- € sind Abschlagszahlungen nur dann zu leisten, wenn sich die Ausführung der Arbeiten aus nicht vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten erstreckt; bei Aufträgen von 5.000,- € bis 15.000,- € über einen Zeitraum von mehr als einem Monat.

14.4 Skontoeinbehalte auf Abschlagszahlungen sind im Regelfall nur auf max. 70 % der Auftragssumme zulässig.

Dienstanweisung der Stadt Sankt Augustin über die Vergabe von Aufträgen (Vergabeordnung)

14.5 Zahlungen für angeliefertes aber noch nicht eingebautes Material sind nicht zu leisten. Abweichungen sind nur in besonders begründeten Fällen zulässig. Hierbei ist sicherzustellen, dass Nachteile für die Stadt nicht entstehen.

14.6 Nicht prüfbare Rechnungen sind unverzüglich zurückzugeben.

15. Vorauszahlungen

Vereinbarungen über Vorauszahlungen ab 5.000,- € sind nur in den am Markt üblichen Ausnahmefällen (z.B. Maschinenbau) zulässig. Für Vorauszahlungen ist eine Sicherheitsleistung zu erbringen, die sich auf die entsprechende Lieferung oder Leistung bezieht. Vorauszahlungen sind nach Möglichkeit angemessen zu verzinsen.

16. Gewährleistungsbürgschaften

Sicherheitsleistungen für die Absicherung von Gewährleistungsansprüchen sind in der Regel in Höhe von 3 % der Auftragssumme/Abrechnungssumme zu fordern.

17. Ergänzende Bestimmungen

Bei Vergaben im Baubereich soll über diese Richtlinien hinaus das „Vergabehandbuch des Bundes“ berücksichtigt werden. Die jeweiligen Formulare des Vergabehandbuches sind auf der Vergabepattform hinterlegt und von den Fachbereichen zu verwenden.

18. In-Kraft-Treten

Diese Dienstanweisung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Sankt Augustin, den
Der Bürgermeister
Klaus Schumacher